



Betreff:

öffentlich

**Ordnung für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte
Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam**

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	08.01.2015
	Eingang 922:	08.01.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.01.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ordnung für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Satzung für die zu gründende Stiftung „Gedenkstätte Lindenstraße“ sieht die Entsendung von zwei Mitgliedern der Landeshauptstadt Potsdam vor. Um die Entsendung verbindlich zu regeln wird beiliegenden Ordnung vorgeschlagen.

Die jeweils Berufenden können selbst entscheiden, nach welchen Kriterien sie Vertreter in den Stiftungsrat entsenden. Um eine Verbindlichkeit für die Stiftung herzustellen, wird die beiliegende Ordnung vorgeschlagen. Ähnlich wie bei den städtischen Unternehmensbeteiligungen sieht diese vor, dass der Oberbürgermeister selbst oder ein von ihm Bestimmter in den Stiftungsrat geht. Ein weiterer Vertreter soll ein Stadtverordneter sein.

Da die Stiftung als auch das Thema „Gedenken/Erinnern“ mit dem 1. Januar 2015 als Aufgabe wieder Teil des Geschäftsbereiches 2 ist und damit thematisch der Kultur zugeordnet, sieht die Entsendeordnung als Vertreter/in der/die Vorsitzende des Kulturausschusses vor.

Anlage

Ordnung für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates
der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam

Ordnung

für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam

Gem. § 7 Abs. 3 der von der Landeshauptstadt Potsdam zu gründenden Stiftung Gedenkstätte Lindenstrasse hat die Landeshauptstadt Potsdam zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu berufen und ggf. abuberufen. Hierzu gibt sich die Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Ordnung:

1. Der/die Oberbürgermeister(in) der Landeshauptstadt Potsdam beruft, erstmals unmittelbar nach Errichtung der Stiftung und danach jeweils zum Ende der Amtszeit der bisherigen Mitglieder oder wenn eines dieser Mitglieder aus dem Stiftungsrat ausscheidet, die von der Landeshauptstadt Potsdam zu berufenden Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Der/die Oberbürgermeister(in) hat grundsätzlich den/die Vorsitzende(n) des Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam als ein Mitglied des Stiftungsrates zu berufen. Sollten besondere Gründe entgegenstehen oder der/die Vorsitzende nicht bereit sein, dieses Amt zu übernehmen, beruft der/die Oberbürgermeister(in) mit Zustimmung des Kulturausschusses ein anderes Mitglied des Kulturausschusses als Mitglied des Stiftungsrates.
3. Der/die Oberbürgermeister(in) ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich selbst als weiteres Mitglied zu berufen. Beruft er/sie sich nicht selbst, ist er/sie in der Wahl des/der zu Berufenden frei.
4. Die Berufung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 grundsätzlich auf 5 Jahre. Ist während der Amtszeit der übrigen Mitglieder ein neues Mitglied zu berufen, erfolgt dies gem. § 7 Abs. 6 der Satzung nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
5. Die Amtszeit der von der Landeshauptstadt Potsdam berufenen Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus der Funktion, die sie zum Zeitpunkt ihrer Berufung innehatten (z. B. Vorsitzende(r) des Kulturausschusses, Beigeordnete(r) für

Kultur). Der/die Oberbürgermeister(in) kann das gem. Ziff. 3 dieser Ordnung berufene Mitglied bitten, im Amt zu bleiben. Dies gilt jedoch nicht im Falle, daß er/sie sich selbst berufen hat.

6. Eine Abberufung aus anderen Gründen steht gem. § 7 Abs. 5 der Satzung nicht der Landeshauptstadt Potsdam, sondern ausschließlich dem Stiftungsrat zu.
7. Scheidet ein von der Landeshauptstadt Potsdam als Mitglied des Stiftungsrates aus, so beruft der/die Oberbürgermeister(in) je nachdem, ob es sich dabei um das Mitglied gem. Ziff. 2 oder 3 dieser Ordnung handelt, den/die Nachfolger(in) gem. der gleichen Ziffer.
8. Steht eine Berufung in den Stiftungsrat durch die Landeshauptstadt Potsdam an, hat der/die Oberbürgermeister(in) diese unverzüglich vorzunehmen und sie der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist die Einverständniserklärung des/der Berufenen beizufügen.

Potsdam, den

Der Oberbürgermeister:

Jann Jakobs